



GR 004-1/2012

Niederschrift

über die Sitzung 1/2012 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
am Dienstag, 27.03.2012 mit Beginn um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde

Die Einladung erfolgte am 15.03.2012 durch Einzelladung (**lt. Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GV	DI Konrad Michael	GR-Mitglied
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GR	Pirker Hannes	GR-Mitglied
GR	Obernosterer Robert	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
GRER	Huber Hannes	Ersatzmitglied
GRER	Moser Daniel	Ersatzmitglied
	Ing. Günther Mersich	Auskunftsperson zu TOP 2
	Brandstätter Christa	Auskunftsperson zu TOP 5
	Pirker Claudia	Auskunftsperson zu TOP 5
	Resei Kerstin	Sachbearbeiter(in)
	Ebenberger Agnetha	Sachbearbeiter(in)
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)
FV	Weneberger Hermann	Finanzverwalter
AL	Duregger Josef	Schrifführer

A b w e s e n d :

GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Planungsleistungen "Umbau Volksschule - Bildungszentrum Dellach"
3	Grundstück Nr. 575, KG. Dellach; Übernahme in das öffentliche Gut - Abtretungsvertrag
4	Grundstück Nr. 575, KG. Dellach; Verordnung betreffend Übernahme in das öffentliche Gut und Widmung für den Gemeingebrauch
5	"Bibliothekenlandschaft Oberkärnten"; Abschluss einer Kooperations- und Nutzungsvereinbarung zur Teilnahme an einem "Leader-Projekt"
6	Neubau der Gemeinde- und Hauptschulbibliothek im Rahmen des Bildungszentrums Dellach; Grundsatzbeschluss über die Projektbeteiligung und Mitfinanzierung
7	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Darlehensaufnahme
8	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung und eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Einräumung eines Wasserdurchleitungsrechtes beim Heilklimastollen
9	Gemeindebeitrag für die Errichtung von Photovoltaikanlagen; Beratung über Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 4. 1999
10	Vereinbarungen gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken
11	Verordnungen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
12	Neufassung der Verordnung über die Ausschreibung der Kurtaxe
13	Bericht über die Prüfungen der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss am 13. 12. 2011 und 12. 3. 2012
14	Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2011

Verlauf der Sitzung:

Vorsitzender Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten und den im Sitzungssaal anwesenden Zuhörer. Besonders heißt der Bürgermeister Frau Christa Brandstätter und Frau Claudia Pirker willkommen, die als Auskunftspersonen für TOP 5 „Bibliothekenlandschaft Oberkärnten“ eingeladen wurden. Der Vorsitzende hält fest, dass Herr Ing. Günther Mersich, welcher für TOP 2 eingeladen wurde, um die Gemeinderatsmitgliedern über die Planungsleistungen „Umbau Volksschule – Bildungszentrum Dellach“ zu informieren, an der Sitzung später teilnehmen wird.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt deren Beschlussfähigkeit fest, da das Gremium vollzählig anwesend ist, wobei die als entschuldigt geltende Gemeinderätin Ulrike Biechl durch das Ersatzmitglied Hannes Huber und der als entschuldigt geltende

Gemeinderat Hannes Kahn durch das Ersatzmitglied Daniel Moser vertreten werden. Weiters hält der Vorsitzende fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Das Gemeinderatsmitglied Reinhold Oberdorfer und das Gemeinderatsersatzmitglied Daniel Moser werden als Fertiger für die Niederschrift über die heutige Sitzung bestellt.

2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Planungsleistungen "Umbau Volksschule - Bildungszentrum Dellach"
---	---

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Tagesordnung abzuändern und den Verhandlungsgegenstand TOP 2 „Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Planungsleistungen Umbau Volksschule – Bildungszentrum Dellach“ auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb dieser Sitzung zu verschieben, da Herr Ing. Mersich Günther, welcher als Auskunftsperson zu diesem Tagesordnungspunkt geladen wurde, noch nicht anwesend ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Grundstück Nr. 575, KG. Dellach; Übernahme in das öffentliche Gut - Abtretungsvertrag
---	---

Bgmst. Pirker berichtet, dass anlässlich eines Bauvorhabens festgestellt wurde, dass zum Wohnhaus Dellach 44 die Verbindung zu einer öffentlichen Straße dzt. über ein privates Grundstück führt bzw. dass ein bürgerlich abgesichertes Wegerecht nicht vorhanden ist. Die Erteilung einer Baubewilligung für ein Wohnobjekt setzt aber ein derartiges Rechtsverhältnis voraus. Es wurde daher mit dem Grundeigentümer, der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Dellach/Rietschach, Kontakt aufgenommen. Die Nachbarschaft hat sich bereit erklärt, das Grundstück im Ausmaß von 175 m² gegen einen Kaufpreis von € 10,-/m² an das Öffentliche Gut abzutreten und hat dazu einen entsprechenden Vollversammlungsbeschluss gefasst. Gleichzeitig hat die Gemeinde nach den Bestimmungen des Ktn. Straßengesetzes öffentlich kundgemacht, dass die Absicht besteht, die gegenständliche Fläche in das öffentliche Gut zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Ebenso wurde den unmittelbaren Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es wurden keine Einwendungen gegen dieses Vorhaben eingebracht. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass den Gemeinderatsfraktionen der Text des Abtretungsvertrages als Beratungsunterlage termingerecht ausgehändigt wurde.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende an den Gemeinderat den Antrag, den vom Notariat Greifenburg, Mag. Christine Fitzek, konzipierten Abtretungsvertrag zwischen der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Dellach/Rietschach und der Gemeinde Dellach im Drautal betreffend Übertragung des Grundstückes Nr. 575, KG. Dellach, in das öffentliche Gut – Straßen und Wege, zu beschließen **(It Anlage B zur Sitzungsniederschrift)**.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Grundstück Nr. 575, KG. Dellach; Verordnung betreffend Übernahme in das öffentliche Gut und Widmung für den Gemeingebrauch
---	--

Der Vorsitzende verweist auf die Beratungen zum Verhandlungsgegenstand lt. TOP 3 und erklärt, dass es sich um dasselbe Grundstück handelt bzw. dass für die Übernahme einer Fläche in das „Öffentliche Gut“ eine ausdrückliche Widmung für den Gemeingebrauch in Form einer Verordnung erforderlich sei. Er bringt den Inhalt der Verordnung zur Kenntnis und erklärt, dass der Verordnungsentwurf nach den Bestimmungen des Ktn. Straßengesetzes kundgemacht war sowie dass keine Einwendungen gegen die geplante Übernahme geltend gemacht wurden. Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass der Verordnungsentwurf den Gemeinderatsparteien als Beratungsgrundlage zur Verfügung stand.

Da keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat nachfolgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 27. 03. 2012, Zl. 612/NB/2012, mit der eine Grundfläche in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt wird

Gemäß den §§ 2, 3 und 19 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 575, KG. Dellach, im Ausmaß von 175 Quadratmetern, wird in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege), EZ 366, KG. Nr. 73103, für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	"Bibliothekenlandschaft Oberkärnten"; Abschluss einer Kooperations- und Nutzungsvereinbarung zur Teilnahme an einem "Leader-Projekt"
---	--

Im Rahmen der Sanierung und des Umbaus der Hauptschule Dellach in ein Bildungszentrum ist auch die Neuerrichtung und Neugestaltung der Gemeinde- und Schulbibliothek geplant, erklärt der Bürgermeister. Teilweise wird dieses Vorhaben über das Projekt „Bibliothekenlandschaft Oberkärnten“ umgesetzt, an dem sich neben Dellach 5 weitere Gemeinden beteiligen und für welches es eine EU-Leader-Förderung sowie weitere Landessubventionen gibt. Das Vorhaben umfasst Bibliothekseinrichtung und Ausstattung, Medienankauf und Kooperationsaufwand. Es handelt sich um Gesamtprojektkosten von € 203.000,-, wovon der Anteil der Gemeinde Dellach im Drautal € 34.350,- beträgt. Nach Abzug aller Fördermittel verbleibt ein Gemeindeanteil von € 4.573,-, der wiederum entsprechend dem Bibliothekenkooperationsvertrag zu 40 % vom Schulgemeindevorstand und zu 60 % von der Gemeinde zu tragen ist, weshalb die Gemeinde letztlich an Eigenfinanzierung € 2.742,- zu leisten hat.

Weiters hält der Bürgermeister fest, dass die beiden Bibliothekarinnen Frau Christa Brandstätter und Frau Claudia Pirker zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurden, um die Gemeinderatsmitglieder über Zahlen, Fakten und Tätigkeiten betreffend der Bibliothek zu informieren. Auf Ersuchen des Vorsitzenden präsentieren die Vertreterinnen der Bücherei ihre Berichte. Der Bürgermeister bedankt sich bei Frau Christa Brandstätter und Frau Claudia Pirker für ihre Ausführungen, worauf diese den Sitzungsraum verlassen.

Der Vorsitzende hält fest, dass nach den EU-Förderrichtlinien der Abschluss einer Kooperations- und Nutzungsvereinbarung erforderlich ist. Da die Förderabwicklung über die LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal erfolgt, ist dieser Vertrag mit der Leaderregion abzuschließen, wobei den Gemeinderatsparteien eine Vertragsausfertigung ausgefolgt wurde.

Nach ausführlicher Beratung stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat die Kooperations- und Nutzungsvereinbarung zur Umsetzung des Projektes „Bibliothekenlandschaft Oberkärnten“ mit der Leaderregion Großglockner/Mölltal-Oberdrautal einzugehen und zu genehmigen (**Vereinbarungstext lt. Anlage C zur Sitzungsniederschrift**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Neubau der Gemeinde- und Hauptschulbibliothek im Rahmen des Bildungszentrums Dellach; Grundsatzbeschluss über die Projektbeteiligung und Mitfinanzierung

Der Vorsitzende bezieht sich auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt, in welchem der Sachverhalt für den Neubau der Gemeinde- und Hauptschulbibliothek im Rahmen des Bildungszentrums Dellach bereits erklärt wurde. Bgmst. Johannes Pirker hält fest, dass über die Projektbeteiligung und Mitfinanzierung ein Grundsatzbeschluss notwendig ist.

Sodann stellt der Bürgermeister im Auftrag des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal fasst den Grundsatzbeschluss, sich an dem Projekt „Umbau/Neuerrichtung Bibliothek“, welches die Verlegung und Neugestaltung der Räumlichkeiten und Neueinrichtung im Bereich des Hauptschulgebäudes beinhaltet, zu beteiligen.

Die Gemeinde erklärt sich bereit, einen Kostenanteil für das Vorhaben zu übernehmen, wenn nachfolgende Finanzierung sichergestellt werden kann:

- Förderung Schulbaufonds im Rahmen der Errichtung des Bildungszentrums Dellach 75% der Gesamtbaukosten;
- Förderung über das Konjunkturpaket Kärnten 15% der nicht vom Schulbaufonds geförderten Kosten;
- Kostenanteil Schulgemeindevorstand lt. Bibliotheken-Kooperationsvertrag 40% der nicht geförderten Restkosten;
- Kostenanteil Gemeinde lt. Bibliotheken-Kooperationsvertrag 60% der nicht geförderten Restkosten;

Laut derzeit vorliegender Kostenschätzung betragen die Gesamtbaukosten € 180.000,--. Es wurde jedoch im Rahmen eines Ortsaugenscheines mit dem beauftragten Planer vereinbart, dass eine kostengünstigere Variante auszuarbeiten ist, womit davon auszugehen ist, dass der Aufwand wesentlich reduziert werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister Johannes Pirker erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befähigt. Vizebürgermeister Johann Gatterer übernimmt die Vorsitzführung und ersucht den GF Bgm Johannes Pirker als Geschäftsführer der Tourismus GesmbH den Sachverhalt zu erläutern.

Im Auftrag des Vorsitzenden gibt GF Bgm. Johannes Pirker bekannt, dass seitens des Landes Kärnten die Wirtschaftsprüfungskanzlei SOT Süd-Ost Treuhand GesmbH mit einer Nachschau in der Finanzgebarung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH beauftragt wurde und anhand der Ergebnisse dieser Nachschau ein Sanierungskonzept von der Firma SOT erstellt wurde. Im Rahmen dieses Sanierungskonzeptes wurde ein Rückzahlungsplan der Verbindlichkeiten der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH ausgearbeitet. Der Beirat der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH hat in seiner Sitzung am 14.03.2012, TOP 3. die Zustimmung zur Darlehensaufnahme von € 500.000,-- bei der Raiffeisenbank Oberdrautal/Weissensee mit einer variablen Zinsbindung auf Basis 6-Monats-EURIBOR plus 0,22%-Punkte Aufschlag bei der Übernahme der Haftung durch die Gemeinde Dellach im Drautal für die Rückführung der Verbindlichkeiten der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH an die Gemeinde Dellach im Drautal bzw. zur Abdeckung des Kontokorrentkredites der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH bei der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee einstimmig beschlossen.

Nach Abklärung des Sachverhaltes verlässt GF Bgm. Johannes Pirker das Sitzungszimmer. Anschließend beraten die Gemeinderäte ausführlich über die Zustimmung zur Darlehensaufnahme. Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal genehmigt als Gesellschafter laut Pkt. 6, Abs. 4, lit h) der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens durch die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH im Wirtschaftsjahr 2012 in der Höhe von

**€ 500.000,-- (fünfhunderttausend Euro)
mit einer Laufzeit von 15 Jahren
und der Kondition 6-Monats-EURIBOR plus 0,22%-Punkte Aufschlag.**

Die Darlehensmittel sind zweckgebunden für die Rückführung der Verbindlichkeiten der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH an die Gemeinde Dellach im Drautal bzw. zur Abdeckung des Kontokorrentkredites der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH bei der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee zu verwenden.

Die Gemeinde Dellach im Drautal übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler für dieses Darlehen.

Dieser Gemeinderatsbeschluss gilt vorbehaltlich einer von der Gemeinde nach § 104 Abs. 1 lit.b) zu erwirkenden Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich GF Bgm Johannes Pirker für befangen. Vizebgm Johann Gatterer hat weiter die Vorsitzführung inne, ersucht aber wiederum GF Bgm Johannes Pirker den Sachverhalt zu diesem Tagesordnungspunkt zu erklären.

Bgmst. Johannes Pirker verweist auf die diesbezüglichen Beratungen im Beirat der Tourismus GesmbH am 14. 3. 2012 und umreißt nochmals kurz den Stand in der Rechtsangelegenheit „Josef Bernhard - Durchleitungsrecht Heilquelle Margaretha“, in dem eine beantragte zwangsweise Wasserrechtseinräumung aufgrund einer Berufung des Grundeigentümers Bernhard bisher nicht rechtskräftig geworden ist. Der erstinstanzliche Bescheid basiere lt. Auskunft der Berufungsbehörde auf einer unrichtigen Rechtsgrundlage und müsste behoben werden, sofern nicht eine Einigung mit dem Berufungswerber erzielt werden könnte. In einer Berufungsverhandlung konnten die Bedingungen abgeklärt werden, zu denen Herr Bernhard zur Zurückziehung der Berufung bereit wäre. Herr Bernhard fordert die Leistung einer jährlichen Entschädigungszahlung von € 300,- und eine Lösung für die aus seiner Sicht durch den Kanalbau eingetretene Verengung in der Zufahrtsstraße zu seinem Anwesen in Nörenach. Ebenso verlangt er eine Klarstellung und Veröffentlichung darüber, dass er zu dem Projekt Heilklimastollen und Heilquelle eigentlich nie eine negative Einstellung hatte und die Beantragung eines zwangsweisen Durchleitungsrechtes zu Unrecht erfolgt sei.

Zur Regelung dieser Rechtsfragen wurden im Auftrag der Tourismus GesmbH eine Vereinbarung und ein Dienstbarkeitsvertrag konzipiert, zu deren Abschluss der Beirat der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH in seiner Sitzung am 14. 3. 2012 die Zustimmung erteilt hat. Sowohl der Entwurf der Vereinbarung sowie der Dienstbarkeitsvertragsentwurf wurden den Gemeinderatsfraktionen als Beratungsunterlage zeitgerecht übermittelt.

Nach Abhandlung des Sachverhaltes verlässt GF Bgm Johannes Pirker wiederum den Sitzungsraum, damit der Gemeinderat ausführlich über die Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung und des Dienstbarkeitsvertrages betreffend Einräumung eines Wasserdurchleitungsrechtes beim Heilklimastollen beraten und einen Beschluss fassen kann.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende Vizebgm. Johann Gatterer namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal genehmigt als Gesellschafter laut Pkt. 6, Abs. 4, lit a) der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft

a) den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und Herrn Josef Bernhard, Nörenach 6, unter Beitritt der Gemeinde Dellach im Drautal hinsichtlich der Bedingungen für die Zurückziehung der Berufung des Herrn Josef Bernhard gegen den Wasserrechtsbescheid vom 20. 10. 2008, Zahl: SP5-WVA 655/8-2006 (019/2007) (**Anlage D zur Sitzungsniederschrift**) und

b) den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und Herrn Josef Bernhard, Nörenach 6, über die Nutzung eines Teiles des Grundstückes Nr. 529/5, KG. Nörenach, zur unterirdischen Wasserdurchleitung der Heilquelle „Margaretha“ (**Anlage E zur Sitzungsniederschrift**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 8 beteiligt sich Bürgermeister Johannes Pirker wieder an der Beratung und Beschlussfassung der Gemeinderatssitzung und übernimmt wieder die Vorsitzführung.

Zwischenzeitlich ist Herr Ing. Günther Mersich eingetroffen, den der Bürgermeister herzlich willkommen heißt. Sodann wird der Tagesordnungspunkt 2 „Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Planungsleistungen Umbau Volksschule – Bildungszentrum Dellach“, zu dem Herrn Ing. Mersich als Auskunftsperson eingeladen wurde, abgehandelt.

2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Planungsleistungen "Umbau Volksschule - Bildungszentrum Dellach"
---	---

Der Bürgermeister verweist auf die Beratungen in der vorangegangenen Beiratssitzung der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH, des Gemeindevorstandes sowie auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Schaffung eines Bildungszentrums. Er berichtet weiters, dass es Gespräche mit dem Schulbaufonds Kärnten, Mag. (FH) Pobaschnig, gegeben habe und eine grundsätzliche Zusage zur Förderung des Projektes mit den nach einer ersten Kostenschätzung veranschlagten Kosten besteht. In diesem Kostenrahmen sind auch die Planungskosten enthalten.

Im Auftrag des Bürgermeisters stellt Ing. Günther Mersich, vom Büro Mersich GmbH, Planung, Bauleitung, Innenarchitektur, die vorgesehenen Leistungen für den Umbau Volksschule in das Bildungszentrum Dellach anhand von planlichen Unterlagen vor. Er erklärt ausführlich geplante Änderungen bzw. Neuerungen für dieses Projekt. Als Ergebnis der vielen Vorgespräche ist eine räumliche und funktionale Trennung von Kindergarten und Volksschule bei gleichzeitiger Nutzung von bestimmten Bereichen vorgesehen. Die Klassenräume der Volksschule sollen ausschließlich im Obergeschoß angeordnet werden, während im Erdgeschoß der Kindergarten und die Direktions- und Konferenzräume der Volksschule sowie ein gemeinsamer Eingangs- und Sportbereich untergebracht werden. Zur Gewährleistung eines barrierefreien Schulbetriebes ist im Konzept auch der Einbau eines Liftes vorgesehen. Die brandschutztechnisch notwendigen Aufwendungen, welche mit dem zuständigen Sachverständigen der Schulabteilung des Landes abgeklärt wurden, sind ebenfalls in den Planungsentwurf eingearbeitet. Lt. der Kostenschätzung beziffert Herr Ing. Mersich die Herstellungskosten für dieses Projekt mit ca. 555.000,-, die Honorarkosten für dieses Vorhaben werden sich gesamt incl. Nebenkosten auf ca. netto € 76.000,- belaufen. Für die Baukoordination ist zusätzlich ca. 1% der Bauherstellungskosten vorgesehen. Aufgrund von Anfragen informiert der Planer Ing. Günther Mersich die Gemeinderäte, wie die Honorarkosten berechnet werden. Bevor Herr Ing. Mersich den Sitzungsraum verlässt, bedankt sich der Vorsitzende bei ihm für die ausführliche Darstellung des Vorhabens.

Im Anschluss daran gibt der Vorsitzende bekannt, dass die endgültige Höhe der Zusage für die Förderung seitens des Schulbaufonds noch ausständig ist und voraussichtlich erst im Juni 2012 beschlossen wird. Er stellt daraufhin an den Gemeinderat den Antrag zur Geschäftsbehandlung, TOP 2 von der Tagesordnung abzusetzen, um ihn in einer späteren Gemeinderatssitzung nach Abklärung der finanziellen Verhältnisse erneut aufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9	Gemeindebeitrag für die Errichtung von Photovoltaikanlagen; Beratung über Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 4. 1999
---	--

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. 4. 1999, in der Fassung vom 9. 8. 2001, eine Förderung für die Errichtung von Solaranlagen beschlossen hat. Der Bürgermeister verweist darauf, dass nunmehr ein Trend zum Bau von Photovoltaikanlagen besteht und dass in unserer Gemeinde bereits 4 Anlagen in Betrieb genommen wurden sowie weitere in Planung sind. Er regt an, auch zu diesen Anlagen einen Gemeindebeitrag zu leisten und damit einen Anreiz zu setzen, in umweltschonende Energiegewinnung zu investieren.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung Richtlinien für den Anspruch auf eine Förderung festgelegt hat, welche vom FV Weneberger zusammengefasst den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht wird: Gefördert werden sollen, die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung für die Deckung des Eigenbedarfes bzw. zur Einspeisung in das Stromnetz des örtlich zuständigen EVU ab einer PV-Leistung von mindestens 2,0 KWp. Der Gemeindebeitrag soll € 70,- je KWp PV Leistung betragen und die Maximalförderung soll mit € 350—je PV-Anlage beschränkt sein. Eine Förderung wird für höchstens 1 PV-Anlage je Wohnhaus gewährt. Das Abnahmeprotokoll muss von einem dazu befugten konzessionierten Unternehmen oder sonstigen Befugten vorgelegt werden. Die Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages nach Vorlage aller erforderlichen Belege. Hinsichtlich der Definition des Förderwerbers, des Eigentumes oder eventuell notwendiger Zustimmung des Eigentümers gelten die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.8.2001 über die Solaranlagen-Förderung.

Nach dem Ende der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Mit Beschluss vom 1.4.1999, in der Fassung vom 9.8.2001, hat der Gemeinderat eine Förderung für die Errichtung von Solaranlagen beschlossen. Diese Gemeindeförderung wird für die Errichtung von Photovoltaikanlagen unter folgenden Bedingungen ausgedehnt:

- Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung für die Deckung des Eigenbedarfes bzw. zur Einspeisung in das Stromnetz des örtlich zuständigen EVU.
- Förderanspruch besteht ab einer PV-Leistung von mindestens 2,0 KWp.
- Der Gemeindebeitrag beträgt € 70,- je KWp PV-Leistung.
- Die Maximalförderung beträgt € 350,- je PV-Anlage.
- Die Förderung wird für höchstens 1 PV-Anlage je Wohnhaus gewährt.
- Die PV-Anlage muss zu einem Wohnhaus im Gemeindebereich mit mindestens 1 Hauptwohnsitz zählen.
- Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen gemäß der Kärntner Bauordnung.
- Vorlage einer Bestätigung (Abnahmeprotokoll) eines dazu befugten konzessionierten Unternehmens oder sonstigen Befugten;
- Der Kostenbeitrag wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrages und nach Vorlage aller erforderlichen Belege gewährt;
- Der Kostenbeitrag wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens 2 Jahre nach Abnahme der Anlage erfolgt.
- Hinsichtlich der Definition des Förderwerbers, des Eigentumes oder eventuell notwendiger Zustimmung des Eigentümers gelten die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. 8. 2001 über die Solaranlagen-Förderung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Vereinbarungen gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken
----	--

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker weist auf die Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes hin, welche die Gemeinde zum Abschluss von Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken verpflichtet. Es handelt sich im gegenständlichen Fall um Baulandwidmungen für die Widmungswerber Peter Rauscher und Herbert Thaler:

a) Vereinbarung mit Peter Rauscher:

Betroffen ist der Widmungswerber Peter Rauscher mit den Grundstücken 275/1 und 276/1 KG Draßnitzdorf mit einer Teilfläche dieser Grundstücke im Ausmaß von 1105 m², für die der Abschluss einer derartigen Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung in Bauland-Dorfgebiet im Vorprüfungsverfahren festgelegt wurde. Bürgermeister Johannes Pirker stellt fest, dass die Vereinbarung den Gemeinderatsparteien vorliegt und bekannt ist. Der Grundeigentümer Peter Rauscher wurde auf die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung (Kautionsbetrag, grundbücherliches Pfandrecht oder Bankhaftbrief) hingewiesen. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von höchstens € 6.030,-- (20% des Verkehrswertes des Grundstückes). Sollte die angeführten Grundstücke als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss der Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Peter Rauscher, Draßnitzdorf 3, 9772 Dellach im Drautal, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücke 275/1 und 276/1, KG Draßnitzdorf mit einer Teilfläche dieser Grundstücke im Ausmaß von 1105 m² mit einem Kautionsbetrag von höchstens € 6.030,-- **(It. Anlage F)**.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Vereinbarung mit Herbert Thaler:

Betroffen ist der Widmungswerber Herbert Thaler mit dem Grundstück 312, KG Draßnitzdorf mit einer Teilfläche im Ausmaß von 665 m² für die der Abschluss einer derartigen Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung in Bauland-Dorfgebiet im Vorprüfungsverfahren festgelegt wurde. Bürgermeister Johannes Pirker stellt fest, dass die Vereinbarung den Gemeinderatsfraktionen vorliegt und bekannt ist. Der Grundeigentümer Herbert Thaler wurde auf die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung (Kautionsbetrag, grundbücherliches Pfandrecht oder Bankhaftbrief) hingewiesen. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von höchstens € 3.990,-- (20% des Verkehrswertes des Grundstückes). Sollte das Grundstück als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer das Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Herbert Thaler, Draßnitzdorf 44, 9772 Dellach im Drautal, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 312, KG Draßnitzdorf mit einer Teilfläche im Ausmaß von 665 m² mit einem Kautionsbetrag von höchstens € 3.990,-- (**lt. Anlage G**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Verordnungen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
----	--

Im Auftrag des Vorsitzenden Bgmst. Pirker erklärt AL Josef Duregger alle im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes relevanten Verfahrensschritte. Im Besonderen bringt er den Gemeinderatsmitgliedern alle zu behandelnden Widmungsbegehren, die dazu ergangenen Stellungnahmen und Gutachten, die den Gemeinderatsfraktionen auch schriftlich als Beratungsunterlage zur Verfügung gestellt wurden, vollinhaltlich zur Kenntnis. Er verweist darauf, dass 2 Widmungsänderungen lt. Vorprüfung im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des § 16 K-GplG 1995 abzuwickeln sind. Die betreffenden Widmungsänderungen werden unter dem Tagesordnungspunkt 11a) behandelt, während eine weitere Widmungsänderung unter 11b) im normalen Verfahren abgewickelt wird.

11a)

Nach Kenntnisnahme des Verfahrensablaufes und aller zu den Widmungsvorhaben ergangenen Gutachten und Stellungnahmen stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 27. 03. 2012, Zahl: 031/2012a, mit welcher der Flächenwidmungsplan bzw. die Verordnung vom 11. 5. 2005, Zahl: 031-2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 05. 2011, für das Gebiet der Gemeinde Dellach im Drautal geändert wird

Gemäß § 13 bis 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 123/1995, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 88/2005, wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Dellach im Drautal wird insofern geändert, als nachstehende Widmungsänderungen festgelegt werden:

- a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 475/1, KG. Draßnitz, im Ausmaß von ca. 200 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Bauland – Dorfgebiet** entsprechend der Kundmachung des Widmungsvorhabens 1/2011 vom 7. 12. 2011, Zahl 031/2011
- b) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 312, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von ca. 665 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Bauland - Dorfgebiet** entsprechend der Kundmachung des Widmungsvorhabens 3/2011 vom 7. 12. 2011, Zahl 031/2011

§ 2

Diese Verordnung wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erwägungen des Gemeinderates zur Verordnung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren lt. TOP 11a)

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 1/2011:

Dem Antrag des Widmungswerber DI. Hopfgartner Hannes, 9772 Dellach im Drautal, Dellach 29, auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 475/1, KG. Draßnitz, im Ausmaß von ca. 200 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Bauland – Dorfgebiet** wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2011 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nördlichen Randbereich der Ortschaft Draßnitz und betrifft im Naturraum einen Teil einer nach Süden geneigten Wiesenfläche, die unmittelbar an gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet anbindet.

Für den ggst. Bereich wurde bereits im Jahr 2010 eine Baulandwidmung festgelegt, die - aufgrund der konkret vorliegenden Pläne eines Bauvorhabens - im nördlichen Bereich geringfügig erweitert werden soll, um dem Umwidmungswerber die Errichtung eines Garagenobjektes zu ermöglichen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass im Hinblick auf die bereits bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Größe der Umwidmungsfläche aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung keine Einwände bestehen.

Es wurde daher das Widmungsvorhaben positiv beurteilt und festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung der Widmungsänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 16 K-GplG vorliegen bzw. dass darüber hinaus weitere Fachgutachten zur Beurteilung der Widmung nicht erforderlich sind.

Zum Widmungsvorhaben wurden weder negative Stellungnahmen noch Einwendungen eingebracht.

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 3/2011:

Dem Antrag des Widmungswerbers Thaler Herbert, 9772 Dellach im Drautal, Draßnitzdorf 44, auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 312, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von ca. 665 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Bauland – Dorfgebiet** wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Dellach - Schmelz, im nördlichen Randbereich der lokalen Siedlungsstrukturen.

Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens Nr. 4/2010 wurde im betreffenden Bereich eine Grundstücksfläche, im Ausmaß von 4.205 m², als Bauland-Dorfgebiet festgelegt.

Nach der Erstellung eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes ergibt sich die Notwendigkeit einer geringfügigen Baulandarrondierung, um die Umsetzung des Konzeptes (mittige Erschließung mit zweihüftiger Bebauungsmöglichkeit) umsetzen zu können.

Anlässlich der Vorprüfung hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, festgestellt, dass aufgrund der bereits bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand

besteht, wenn im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen berücksichtigt wird, zumal die Umwidmungsfläche im westlichen Bereich unmittelbar an Waldflächen anbindet.

Mit Schreiben vom 10. 1. 2012, Zahl SP13-FLÄW-510/2011, hat die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft zum Widmungsvorhaben 3/2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird gegen die beabsichtigte Umwidmung bzw. Bebauung der Umwidmungsfläche aus hier angeführter Sicht kein Einwand erhoben, da der im Westen angrenzende Waldkomplex (Gstk. 310, KG Drassnitzdorf) einen stabilen und strukturierten Nadel-Laubmischwald darstellt und im Normalfall keine negativen Auswirkungen auf die entstehende Siedlungsstruktur zu erwarten sind. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch empfohlen, eine Abstandsfläche zum Wald einzuhalten, da zu einem späteren Zeitpunkt, also nach erfolgter Bebauung, immer wieder Konflikte infolge der Waldnähe auftreten.

Des Weiteren wurden zum Widmungsvorhaben weder Stellungnahmen noch Einwendungen eingebracht.

Es wurde das Widmungsvorhaben von der Abteilung 20 – Gemeindeplanung insgesamt positiv beurteilt und festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung der Widmungsänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 16 K-GplG vorliegen bzw. dass darüber hinaus weitere Fachgutachten zur Beurteilung der Widmung nicht erforderlich sind.

Mit Beschluss vom 27. 3. 2012 hat der Gemeinderat eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und dem Widmungswerber über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 genehmigt.

11b)

Nach Kenntnisnahme des Verfahrensablaufes und aller zu dem Widmungsvorhaben 3/2010 ergangenen Gutachten und Stellungnahmen stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 27. 03. 2012, Zahl: 031/2012b, mit welcher der Flächenwidmungsplan bzw. die Verordnung vom 11. 5. 2005, Zahl: 031-2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 05. 2011, für das Gebiet der Gemeinde Dellach im Drautal geändert wird

Gemäß § 13 bis 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 123/1995, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 88/2005, wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Dellach im Drautal wird insofern geändert, als nachstehende Widmungsänderungen festgelegt werden:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 276/1, 275/1, 276/2, 290 und 275/2, KG. Draßnitzdorf, (bestehend aus den Flächenanteilen Grundstück 276/1 – 940 m², Grundstück 275/1 - 65 m², Grundstück 276/2 – 90 m², Grundstück 290 – 90 m², Grundstück 275/2 – 15 m²) im Gesamtausmaß von ca. 1.200 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Bauland – Dorfgebiet** entsprechend der Kundmachung des Widmungsvorhabens 3/2010 vom 7. 12. 2011, Zahl 031/2011.

Diese Verordnung wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erwägungen des Gemeinderates zur Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes lt. TOP 11b)

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 3/2010:

Dem Antrag des Widmungswerbers Rauscher Peter, 9772 Dellach im Drautal, Draßnitzdorf 3, auf Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 276/1, 275/1, 276/2, 290 und 275/2, KG. Draßnitzdorf, (bestehend aus den Flächenanteilen Grundstück 276/1 – 940 m², Grundstück 275/1 - 65 m², Grundstück 276/2 – 90 m², Grundstück 290 – 90 m², Grundstück 275/2 – 15 m²) im Gesamtausmaß von ca. 1.200 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Bauland – Dorfgebiet** wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 3/2010 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im östlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Draßnitzdorf und betrifft im Naturraum ein leicht nach Süden geneigtes Grundstück, das unmittelbar an gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet anbindet.

Im westlichen Anschluss an die Umwidmungsfläche erfolgte in den letzten Jahren eine Baulandfestlegung, die im südlichen Bereich mit der Widmungskategorie "Grünland-Garten" (Bereich Hangkante) eingegrenzt wurde.

Im Vorprüfungsbericht vom 14. 4. 2010 hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, festgestellt, dass unter Bezugnahme auf die bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen ein lokales Arrondierungspotential besteht, das infrastrukturell erschlossen ist und eine gute Lagegunst für Wohnbebauungen aufweist. Unter der Auflage, dass seitens des Umwidmungswerbers mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert, wurde das Umwidmungsvorhaben positiv beurteilt.

Die im Rahmen der Vorprüfung abgegebene Empfehlung, einen Grundstreifen im südlichen Bereich der Umwidmungsfläche mit der Widmungskategorie „Grünland-Garten“ festzulegen, um die Hangkante von einer Bebauung freizuhalten, ist für die Entscheidung über die Widmungsänderung nicht mehr relevant. Die Widmungsfläche wurde aufgrund eines am 27. 10. 2010 eingebrachten Antrages des Widmungswerbers von ursprünglich 1.900 m² auf 1.200 m² eingeschränkt. Sie umfasst nur mehr den nördlichen Teil des Areals und reicht bei weitem nicht an jenen Streifen heran, für welchen die Widmung „Grünland-Garten“ vorgeschlagen wurde.

Aufgrund der Kundmachung vom 7. 12. 2011 wurden zum Widmungsvorhaben weder Stellungnahmen noch Einwendungen eingebracht bzw. wurde gemäß Vorprüfungsbericht die Einholung weiterer Fachgutachten nicht als notwendig erachtet.

Mit Beschluss vom 27. 3. 2012 hat der Gemeinderat eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und dem Widmungswerber über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 genehmigt.

Die Anträge zu den Verhandlungsgegenständen TOP 11a) und TOP 11b) werden vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss angenommen.

12	Neufassung der Verordnung über die Ausschreibung der Kurtaxe
----	--

AL Duregger informiert auf Ersuchen des Bürgermeisters, dass infolge der Änderung LGBl Nr. 6/2012 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 eine Anpassung der Ortstaxenverordnung der Gemeinde Dellach im Drautal erforderlich wird, da sich verschiedene Parameter im Gesetz, wie zB. Ausnahmetatbestände, Meldefrist usw. ändern, welche Inhalt der bisherigen Verordnung sind. AL Duregger erklärt, dass sich die Abgabenhöhe durch die Neufassung der Verordnung nicht ändert.

Der entsprechende Verordnungsentwurf, welcher auch der Gemeindeaufsicht im Wege des Portals GEMRISDOK zur Begutachtung übermittelt wurde, ist den Gemeinderatsparteien termingerecht als Beratungsgrundlage übermittelt worden, hält der Bürgermeister fest.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Verordnung zu beschließen:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
vom 27. 03 2012, Zahl: 920/8341/2012, mit welcher die Ortstaxen
(Kurtaxen) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Die Gemeinde Dellach im Drautal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen. Die Ortstaxen werden im Kurbereich des Kurortes Dellach im Drautal als Kurtaxen bezeichnet.

§ 2
Ausmaß

(1) Die Kurtaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

Euro 0,70 (Siebzig Cent)

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 29.11.2001, Zahl 920/8341/2002a, in der Fassung der Verordnung vom 17. 10. 2005, Zahl 920/8341/2006, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13	Bericht über die Prüfungen der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss am 13. 12. 2011 und 12. 3. 2012
----	---

Die Berichte über die Prüfungen der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss in den Sitzungen vom 13.12.2011 und 12.3.2012 werden vom Obmann des Ausschusses GR Kohlmayr Johann verlesen und vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

14	Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2011
----	--

Der Vorsitzende stellt vorweg fest, dass der ordentliche Haushalt mit einem Sollüberschuss in Höhe von € 24.514,95 abgeschlossen werden konnte. Es wurde wieder sehr sparsam gewirtschaftet. Geringfügige Steigerungen gab es bei den Ertragsanteilen. Im Auftrag des Bürgermeisters fasst FV Weneberger Hermann die wesentlichen Ergebnisse zusammen. FV Weneberger bemerkt zunächst, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses öffentlich kundgemacht war und vom Kontrollausschuss überprüft wurde. Auch seitens der Aufsichtsbehörde fand seine sachliche Prüfung ohne Beanstandungen statt. Die Gemeinderatsfraktionen erhielten je einen Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten als Beratungsgrundlage. Der Finanzverwalter erörtert und interpretiert anhand einer für alle Gemeinderatsmitglieder aufgelegten Übersicht alle wesentlichen Positionen des Jahresergebnisses 2011. Er stellt fest, dass der ordentliche Haushalt des Jahres 2011 mit einem Überschuss in der Höhe von € 24.514,95 abschließt. Die Gesamtüberschüsse aus 8 außerordentlichen Haushalten betragen € 441.014,56 während für 3 außerordentliche Vorhaben die Abgänge insgesamt € 33.838,99 betragen. Zwei außerordentliche Vorhaben wurden im Jahr 2011 endgültig abgeschlossen. Der Rechnungsabschluss weist per Jahresabschluss 2011 einen Gesamtschuldenstand von € 6.410.401,59 auf, wovon Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst der Gemeinde rückerstattet werden € 386.941,00 betragen. Der Schuldenstand zu Lasten des ordentlichen Haushaltes beträgt € 471.160,17. Schulden, deren Schuldendienst durch Gebühren, Entgelte oder Tarife abgedeckt ist, beziffert sich auf € 5.552.300,42. Aus den Gebührenhaushalten „Wirtschaftshof“, Wasserversorgungsanlage“ und „Müllabfuhr“ resultieren Soll-Überschüsse, die der jeweiligen Haushaltsrücklage zugeführt werden. Der Soll-Überschuss des Haushaltes „Abwasserbeseitigung Dellach“ wird ins Rechnungsjahr 2012 übertragen. Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung Ortschaft Stein“ konnte ausgeglichen werden. Einen wesentlichen Teil der ordentlichen Ausgaben betragen die nicht disponiblen Umlagen mit insgesamt € 732.584,58. Die sonstigen Ausgaben werden mit € 352.972,73 beziffert. Bei den Personalkosten konnten 12,2% gegenüber dem Vorjahr eingespart werden. Bei den Ertragsteilen gab es gegenüber dem Jahr 2010 eine Steigerung um 9,28 %. Eine positive Entwicklung bei den wesentlichen Gemeindeeinnahmen ist bei der Grundsteuer A, bei den Orts- und Kurtaxen, bei der Hundeabgabe, Vergnügungssteuer und den Nebenansprüchen sowie bei den Verwaltungsabgaben und den Kommissionsgebühren zu verzeichnen. Rückgänge gibt es bei der Grundsteuer B, der Kommunalsteuer, den Fremdenverkehrsabgaben und der Zweitwohnsitzabgabe. Zusammenfassend berichtet FV Weneberger auch über die Investitionen bzw. Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Der Bürgermeister dankt FV Hermann Weneberger für die umsichtige Arbeit als Finanzverwalter und für die übersichtliche Darstellung des Rechnungsabschlusses.

Nach Ende der Diskussion stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag den Rechnungsabschluss 2011 mit den im Entwurf ausgewiesenen Summen

festzustellen und laut der Summenübersicht (**Anlage H zu dieser Niederschrift**) zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker dankt den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit und schließt um 22.30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst Johannes Pirker	GR Oberdorfer Reinhold	GRER Moser Daniel	AL Josef Duregger

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Bgmst. Johannes Pirker gibt die Einladung zu einer Exkursion des Abfallwirtschaftsverbandes nach Tirol vom 20. - 21. April 2012 bekannt..

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Österreichische Gemeindetag vom 12.-14.September 2012 in Tulln stattfindet. Er ersucht um Teilnahme am diesjährigen Gemeindetag und Bekanntgabe bis Mitte April 2012 im Gemeindeamt.

LHStv. Dr. Peter Kaiser ladet am 24.04.2012 zum 9. Gesundheitspreis des Landes Kärnten im Casineum Velden ein, berichtet Bgmst. Johannes Pirker. Nach Absprache wird GR Dir. Franz Resei an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der 1.Kärnter e5-Gemeindetag am 23.4.2012 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Kultursaal der Marktgemeinde Griffen stattfindet. Er ersucht den Termin vorzumerken und bei Teilnahme sich im Gemeindeamt zu melden.

Bgmst. Johannes Pirker informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass das Verfahren für die Widmung östliches des Gewerbegrundstückes Heregger nunmehr abgeschlossen ist.

GF Bgm Johannes Pirker bezieht sich auf das neue Kärntner Tourismusgesetz 2013, welches den Vermietern von Dellach in der gestrigen Vermieterversammlung bekannt gegeben wurde. Laut Tourismusgesetz besteht die Möglichkeit zur Bildung eines Tourismusverbandes innerhalb der Gemeinden, wenn der Gemeinderat dafür einen Beschluss fasst. Nähere Details werden in der nächsten Gemeindevorstandssitzung vorberaten.

Der Bürgermeister verweist auf die Aktion „Brandschutz zu Hause“. Die Feuerwehren der Gemeinde Dellach im Drautal bieten allen Gemeindebürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit zur preisgünstigen Anschaffung von Rauchmeldern.

Vizebgm.Johann Gatterer erkundigt sich, wann die Begrünung in der Ortschaft Glatlach durchgeführt wird, da die Kanalbauarbeiten bereits fertiggestellt sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und beendet die Sitzung um 22.40 Uhr.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst Johannes Pirker	GR Oberdorfer Reinhold	GRER Moser Daniel	AL Josef Duregger